

# ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT



---

FÜR SCHLESWIG - HOLSTEIN UND HAMBURG E.V.

---

OAG • Dr. Wilfried Knief • Neukamp 10 • 24253 Probsteierhagen

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Wilfried Knief

Neukamp 10, 24253 Probsteierhagen

Telefon: 0 43 48 – 79 12

An den Umweltausschuss

des schleswig-holsteinischen Landtages

Frau Petra Tschantner

Postfach 7121

24171 Kiel

E-Mail: [knief@ornithologie-schleswig-holstein.de](mailto:knief@ornithologie-schleswig-holstein.de)

Internet: [www.ornithologie-schleswig-holstein.de](http://www.ornithologie-schleswig-holstein.de)

28.10.2011

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes (Drucksache 17/1710 vom 16.08.2011)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als ornithologischer Fachverband und Mitglied des Landesnaturschutzverbandes möchten wir zu einigen Punkten des Entwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Stellung nehmen, die Auswirkungen auf Vögel haben.

### **Zu Nr. 9 (§ 17 a Bestimmung von Jagdzeiten).**

Gem. Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) darf auf die in Anhang II der Richtlinie aufgeführten Arten (Arten, die bejagt werden dürfen) die Jagd während der Brut- und Aufzuchtzeiten und während des Rückzugs zu den Brutgebieten nicht ausgeübt werden. Obwohl vor einigen Jahren entsprechende Anpassungen der Bundesjagdzeiten-VO vorgenommen worden sind, ist durch die dort jetzt festgesetzten Jagdzeiten noch immer nicht ausgeschlossen, dass einige Arten in diesen kritischen Zeiträumen bejagt werden. Eine darüber hinaus gehende Verlängerung von Jagdzeiten würde sicher nicht im Einklang mit den Vorschriften des Artikels 7 VSchRL stehen. Folgerichtig und ausreichend ist deshalb die Möglichkeit zur Aufhebung oder Abkürzung der in der Bundesjagdzeiten-VO festgesetzten Jagdzeiten gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG. Eine Ermächtigung der obersten Jagdbehörde, Jagdzeiten abweichend von den Vorschriften des § 22 BJagdG zu bestimmen, ist überflüssig und sollte gestrichen werden.

---

Postbank Hamburg  
Konto: 113 688 201  
BLZ: 200 100 20  
IBAN: DE32 2001 0020 0113 6882 01  
BIC: PBNKDEFF

Förde Sparkasse  
Konto: 156 690  
BLZ: 210 501 70  
IBAN: DE77 2105 0170 0000 1566 90  
BIC: NOLADE21KIE

In der Begründung wird als Beispiel für diese Regelung eine Verlängerung der Jagdzeiten für Wildgänse genannt und dass damit ein wesentlicher Beitrag zur Vorbeugung übermäßiger Wildschäden geleistet werden könne.

Es wird nicht bestritten, dass Gänse unter bestimmten Umständen landwirtschaftliche Schäden verursachen können. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben jedoch gezeigt, dass die Jagd zu deren Verhinderung weitgehend ungeeignet ist. Vielmehr werden die Vögel nur nach dem St. Florians-Prinzip von einer Fläche zur anderen gescheucht. Dadurch steigt ihr Energieverbrauch, was zu erhöhtem Nahrungsbedarf und damit u.U. sogar zu größeren Schäden, zugleich aber zu einer Verschlechterung der Kondition der Vögel führt. Außerdem werden durch die Jagd die normalerweise lebenslange Paarbindung und der bis zum Frühjahr bestehende Familienzusammenhalt zerstört. Für die im Norden Europas und Sibiriens beheimateten Saat-, Bläss-, Nonnen- und Ringelgänse hat Schleswig-Holstein die Funktion eines wichtigen Langzeitrast- und Überwinterungsgebiets und damit eine internationale Verpflichtung zur Erhaltung dieser Arten. Lange Jagdzeiten verhindern, dass die Vögel ausreichende Fettreserven und Kondition für den Heimzug in die Brutgebiete aufbauen können. Nicht mehr, sondern weniger Jagd kann helfen, landwirtschaftliche Schäden zu verringern: Vergrämung einschließlich Bejagung auf wirklich gefährdeten Flächen (frisch aufgelaufenes Getreide oder Getreide und Raps auf oberflächlich aufgetauten Frostböden), aber Duldung einschließlich Jagdruhe auf allen anderen Flächen (Stoppelfelder und andere abgeerntete Felder, Brachen, Grünland im Herbst und Winter, (Schlaf)Gewässer und deren Umgebung, evtl. Ablenkfütterungen). Dafür sind ein koordiniertes und großräumiges Vorgehen sowie klare Absprachen zwischen Landwirten und Jägern notwendig.

#### **Zu Nr. 10 (§ 19 Aussetzen von Wild).**

Gerade bei der in der Begründung genannten Auswilderung von Birkhühnern hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass die unteren Jagdbehörden oft überfordert sind, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen, da sie weder über ausreichende Kenntnisse wissenschaftlicher Untersuchungen noch der einschlägigen Richtlinien z.B. der IUCN dazu verfügen. Deshalb sollte darüber auch weiterhin im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde entschieden werden, damit sichergestellt ist, dass diese Kenntnisse bei der Entscheidung Berücksichtigung finden.

#### **Zu Nr. 12 (§ 29 Sachliche Verbote und Ausnahmen).**

##### **b) Absatz 4**

Es mag dahin gestellt bleiben, ob das Ausnehmen bzw. Zerstören von Gelegen mit den Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit zu vereinbaren ist, die gemäß § 1 des Jagdgesetzes bei der Ausübung der Jagd zu beachten sind. Nicht von ungefähr ist das Ausnehmen der Gelege von Federwild gem. § 22 Abs. 4 BJagdG grundsätzlich verboten.

Entscheidend ist, dass die Suche und das Zerstören der Gelege von Gänsen mit erheblichen Störungen der ganzen Lebensgemeinschaft und insbesondere anderer, in denselben sensiblen Lebensräumen (v.a. Röhrichte) vorkommenden Vogelarten verbunden ist. Dadurch kann es zur Brutaufgabe oder zur unbeabsichtigten Zerstörung der unscheinbaren oder gut versteckten Nester dieser, oftmals gefährdeten Arten kommen. Die Regelung dürfte deshalb schwerlich mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten des § 44 BNatSchG in Einklang zu bringen sein. Wenn überhaupt, dann darf eine Genehmigung nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, weil die Auswirkungen der Genehmigung auf überwiegend nicht jagdbare Arten und ganze Lebensgemeinschaften zu beurteilen sind sowie ggf. auf gesetzlich geschützten Biotop gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG. In vielen Naturschutzgebieten und insbesondere im Nationalpark sowie in den besonderen Schutzgebieten gem. Art. 4 VSchRL (Vogelschutzgebiete) stehen der Schutzzweck (im Nationalpark die Sicherung des möglichst ungestörten Ablaufs der Naturvorgänge) bzw. die Erhaltungsziele entgegen. Deshalb gibt es hier keinen Ermessensspielraum, sondern Schutzgebiete sind von einer solchen Regelung grundsätzlich auszunehmen.

#### **d) Absatz 5 aa**

Angesichts der zahlreichen neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die verschiedenen Aufnahmewege und die schädlichen Auswirkungen von Blei auf Vögel (und Säugetiere) kann nicht nachvollzogen werden, dass bei der Jagd auf Wasservögel Bleischrot nicht mehr generell, sondern nur noch auf und an Gewässern verwendet werden soll. Schrotblei gelangt keineswegs nur durch Gründeln in den Verdauungstrakt von Enten und Schwänen, sondern es wird, wie auch bleihaltige Kugelmunition mit dem Fleisch von (an)geschossenen Tieren, die nicht gefunden werden, v.a. von Greifvögeln sowie anderen Beutegreifern und Aasverzehrern aufgenommen. Schrot aus Weicheisen (Stahlschrot) hat bei Verwendung etwas größerer Kornstärken eine vergleichbare Wirkung wie Bleischrot. Aufgrund ihrer Härte durchdringen Stahlschrote das Gefieder besser als Bleischrote bei gleicher Energie und sie bilden kompaktere Garben. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit verringert, dass Vögel durch einzelne Randschrote getroffen und (nur) verletzt werden. Untersuchungen im Rahmen des BMBF-Projekts „Bleivergiftung bei Seeadlern: Ursachen und Lösungsansätze“ haben erneut gezeigt, dass mehr als 20 % aller Gänse Schrote im Körper haben.

Das Verbot von bleihaltiger Munition sollte deshalb nicht aufgeweicht werden, sondern der Gesetzgeber sollte darauf hinwirken, dass möglichst rasch kein toxisches Bleischrot mehr in die Umwelt gelangt. Dies gilt auch und besonders aus Gründen des Verbraucherschutzes, wie das Bundesinstitut für Risikobewertung gerade deutlich gemacht hat. Der Gesetzgeber sollte die absehbare, öffentliche Diskussion nutzen um klarzustellen, dass er sich des Problems der Belastung von Wildfleisch mit Bleipartikeln bewusst ist und

seine Möglichkeiten nutzt, die Verbraucher zu schützen. Mit der Zulassung von Bleischrot in noch größerem Umfang als bisher würde jedoch das Gegenteil erreicht. Diese Änderung muss deshalb zurückgenommen werden.

Ein weiterer Schritt zum Schutz der Verbraucher bestünde darin zu prüfen, inwieweit auch die Verwendung von bleihaltiger Kugelmunition im Rahmen dieser Gesetzesnovellierung verboten werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Knief  
stellvertr. Vorsitzender